

27. Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Die RTVV trat am 1. April 1992 in Kraft. Endlich eine Medienverordnung, die sich an die Erfahrungen und Regeln der EU-Länder anlehnt. Werbung an Sonntagen wurde möglich. Die RTVV ersetzt die RVO vom 7. Juni 1982, die ursprünglich als 5-jähriger Versuch die Realisierung von Lokalradios zuließ. Am 1. November 1983 war der offizielle Start für die Lokalradios (jetzt Privatradios). Auch die RVO erlebte in ihrem viel diskutierten Lebenszyklus einige Änderungen.

- Im Januar 1989 wurde Werbung für Arbeits- und Lehrstellen und für den Liegenschaftsmarkt ermöglicht.
- Im Juni 1989 wurde die tägliche Werbezeit von 20 auf 25 Minuten erhöht.
- Ab 1. Juli 1989 durften anstelle von 3 Werbeblöcken 4 Werbeblöcke pro Stunde ausgestrahlt werden, ohne jedoch die Werbezeit von 6 Minuten pro Stunde zu überschreiten.
- Am Neujahrstag durfte Werbung ausgestrahlt werden, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fiel.
- Unwahre, irreführende oder dem unlauteren Wettbewerb gleichkommende Werbung.
- Preisvergleiche und Hinweise auf die Möglichkeit der Zahlung auf Zeit oder in Raten.
- Werbung für alkoholische Getränke und Tabak sowie für Heilmittel der Listen A–D der interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel. Spots mit indirekter Werbung für Alkohol „s git Gratscüppli“, „e feini Fläsche Wii“ usw. höre ich fast wöchentlich über die Sender gehen. Teilweise existieren Spots mit direkter Aufforderung zum Kauf von Alkohol. Obwohl die Ausstrahlung solcher Spots durch die Selbstkontrolle der Sender verhindert werden müsste, scheint es mit der «Selbstkontrolle» nicht gerade weit her zu sein.
- Werbung für **phosphathaltige Waschmittel** und Hilfswaschmittel .

(Diese Bestimmung wurde durch neue Umweltgesetze **1986** hinfällig.)

Ansonsten gelten die alten Bestimmungen der RVO. **Verboten sind:**

- Werbung in besonderen Rundfunkdiensten.
- Die zeitgleiche Übernahme von Werbesendungen durch einen anderen Veranstalter.
- Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt.
- Religiöse oder politische Propaganda.